



Direktor Dr. Anton Frank.

Die Anstalt wurde im abgelaufenen Schuljahre von einem schweren, schmerzlichen Verluste betroffen. Am 7. Dezember 1910 starb zu Althabendorf bei Reichenberg Direktor Dr. Anton Frank, das Musterbild eines von edlem Pflichtbewußtsein und nimmermüdem Schaffensdrange erfüllten Jugendbildners, nachdem er durch Jahrzehnte auf dem Gebiete der pädagogischen Wissenschaft tätig gewesen, 32 Jahre als Lehrer das Wohl der ihm anvertrauten Jugend gefördert und durch 11 Jahre die Anstalt als Direktor geleitet hatte.

Dr. Anton Frank war zu Mallowitz bei Mies in Böhmen am 12. Oktober 1853 als der Sohn eines Landwirtes geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Pilsen, legte hier die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab und widmete sich dann dem Studium der klassischen Philologie und der Philosophie an der Prager Universität, wo er zu den ordentlichen Mitgliedern des damals eben begründeten pädagogischen Universitätsseminars zählte.

Schon während seiner Hochschulstudien erwarb er sich die Lehrbefähigung für Stenographie an Mittelschulen, nach Absolvierung der Studien die für klassische Philologie und philosophische Propädeutik.

Im Mai 1878 trat er in das Lehramt ein. Er war zunächst Supplent an dem deutschen Staatsgymnasium in Prag-Neustadt, Graben. Mit Beginn des Schuljahres 1880/81 wurde er zum wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Reichenberg ernannt. In dieser Stadt, in der er, von seinen Schülern geliebt und geehrt, volle 16 Jahre wirkte und einen Hausstand gründete, fand er seine zweite Heimat. Dennoch führte ihn schließlich sein Weg weiter. Im Jahre 1896 wurde er Professor am k. k. Maximiliansgymnasium in Wien und Mitarbeiter an dem daselbst bestehenden Institut des erweiterten Probejahres. Nach dreijähriger Tätigkeit in der Reichshauptstadt wurde er zum Direktor des deutschen Staatsgymnasiums in Prag-Altstadt ernannt, das er durch 11 Jahre leitete.

Während seiner ganzen Lehrtätigkeit bewies Direktor Dr. Frank eine staunenswerte Arbeitskraft und ein nie erlahmendes Interesse

für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichtes. Dies beweisen die zahlreichen Aufsätze, Abhandlungen und Schriften, die er im Laufe der Jahre über mannigfache Themen veröffentlichte. Einer seiner ersten Programmaufsätze (Reichenberg 1885) handelt „Über Schillers Begriff des Sittlich-Schönen“. Als Ergebnis seiner im Jahre 1894 unternommenen Studienreise nach Italien und Griechenland erschien in der Öst.-ung. Revue 1896 ein Bericht und in derselben Zeitschrift 1900 ein Aufsatz „Bei den griechischen Inseln“. Eine Reihe von Artikeln, die in der Zeitschrift für die österreich. Gymnasien, der Österreich. Mittelschule und einzelnen hervorragenden Tagesblättern erschienen, behandeln Fragen des deutschen und des altsprachlichen Unterrichtes, der Pädagogik und Didaktik und der Schulreform. Dieser Bewegung wich er nicht aus. In Wort und Schrift, in Versammlungen und Zeitschriften wirkte er, durch Wissen und Erfahrung zu einer führenden Rolle in dieser Frage berufen, im Sinne einer Reform unseres Unterrichtswesens und trat ebenso entschieden den ungestümen Drängern und Stürmern entgegen, wie er Notwendigkeit und Erspießlichkeit von Reformen betonte und ihnen Weg und Ziel wies. Sein Hauptwerk „Der Lehrplan und die Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich als psychologische und ethische Einheit“, Prag 1904, in dem das Ergebnis gründlicher wissenschaftlicher Studien mit den Erfahrungen des praktischen Unterrichtes in vollendeter Weise zu einem Ganzen verknüpft ist, fand mit seiner schwungvollen und bilderreichen Sprache, die dem Dahingegangenen auch sonst eigen war, den ungeteilten Beifall der berufenen Kritik. Direktor Frank war ferner Mitarbeiter an dem von Dr. J. Loos herausgegebenen „Enzyklopädischen Handbuch der Erziehungslehre“, Wien 1906, für das er eine Reihe von Artikeln schrieb. Zahllos endlich sind die Anzeigen und Berichte, die er für die verschiedenen Fachzeitschriften vorzugsweise über Erscheinungen der pädagogischen Literatur geschrieben hat.

Ein ergiebiges Arbeitsfeld eröffnete sich dem erfahrenen Schulmanne und hervorragenden Theoretiker in dem mit der Anstalt verbundenen pädagogischen Universitätsseminar, wo er zuerst an der Seite seines ehemaligen Lehrers Willmann, dann des Professors Dr. Alois Höfler als Mitvorstand und nach des letzteren Abgange durch 4 Semester als alleiniger Leiter wirkte. Die Themen, die er für die Seminarvorträge der Lehramtskandidaten auswählte, die Besprechungen, die er im Anschlusse an diese Vorträge über die verschiedenen Zweige des Unterrichtes und der Erziehung hielt, zeugten von seiner idealen Auffassung des Lehr- und Erzieherberufes, zu der er die heranwachsende Lehrergeneration emporzuführen sich bemühte. Seine Darlegungen und Ratschläge waren wertvolle Richtlinien nicht bloß für die angehenden, sondern auch für die bereits im praktischen Berufe tätigen Lehrer.

Gleich gehaltvoll waren seine „Bemerkungen zur Führung des Lehramtes“ — wie er sie zu nennen pflegte — in den Lehrerkonferenzen. Ihm handelte es sich immer um die Sache, nie um die Person; er hatte immer das große Ganze im Auge und verlor sich

nie ins Kleinliche, zog der freien individuellen Betätigung des Lehrers keine hemmenden Schranken, wirkte mehr durch geistvolle Anregung als durch viele Vorschriften, betonte überhaupt in seiner lebenswürdig bescheidenen Art nicht den Vorgesetzten, sondern strebte darnach, als ernster, erfahrener Mitarbeiter an dem schwierigen Werke der Jugendbildung den Berufsgenossen voranzuleuchten.

Und diese einfache, gewinnende Art in Verbindung mit wissenschaftlichem Ernst und voller Hingebung an seinen Beruf kennzeichnet auch seine Tätigkeit als Lehrer. Herzliches Wohlwollen und Glaube an die Jugend erfüllten ihn, der mit Goethe die Überzeugung von dem radikal Guten der menschlichen Natur teilte. Mit Güte und Nachsicht, die gleich weit von Strenge wie von Schwäche entfernt war, lenkte er die ihm anvertraute Jugend, die ihm anhing und ihn weit über die Jahre der Gymnasialstudien hinaus verehrte.

Einfach und bescheiden war er auch im gesellschaftlichen Verkehr. Dort, wo es zu arbeiten galt, sei es in gemeinnützigen Körperschaften oder in Vereinen von Standesgenossen, stand er in erster Reihe, ohne auf Anerkennung und äußere Ehren zu rechnen.

Trotz seiner vielseitigen Tätigkeit und steten Beschäftigung erfreute sich Direktor Frank scheinbar einer so ausgezeichneten Gesundheit, daß ihn mancher seiner Berufsgenossen darum beneidete. Er schien keiner Erholung zu bedürfen und suchte sie in stets neuer Arbeit.

Aber er hatte doch seine Kraft überschätzt. Die unausgesetzte angestrenzte Tätigkeit und manche bittere Erfahrung, die das Leben auch ihm nicht ersparte, übte einen so nachteiligen Einfluß auf seine Gesundheit, daß er sich zu Beginn des Schuljahres 1909/10 genötigt sah, zur Kräftigung seiner angegriffenen Nerven einen zweimonatlichen Erholungsurlaub anzutreten. Anfangs November 1909 übernahm er die Führung der Amtsgeschäfte wieder, mußte aber, da sich sein Zustand noch weiter verschlimmerte, schon zu Weihnachten wieder um Urlaub ansuchen, von dem er nicht mehr zurückkehren sollte. Er hatte schließlich die Absicht, in den dauernden Ruhestand zu treten, um ledig der Sorgen des Amtes und frei von der anstrengenden Berufsarbeit in vollständiger Ruhe seine frühere Gesundheit wiederzuerlangen.

Da traf ganz unvermutet am 7. Dezember 1910 in Prag die erschütternde Nachricht von seinem Tode ein. Zu Althabendorf bei Reichenberg, auf dem Besitze seiner Gattin, war Direktor Dr. Frank aus dem Leben geschieden.

Die Schüler der Anstalt, denen es nicht möglich war, ihrem verehrten Direktor das letzte Geleite zu geben, ließen als Abschiedsgruß und als Zeichen ihrer dankbaren Verehrung Blumen auf den Sarg des Verbliebenen legen. Der Lehrkörper entsandte eine dreigliedrige Abordnung, bestehend aus den Professoren Dr. Josef Dorsch, Dr. Josef Daninger und dem Schreiber dieser Zeilen, zu dem Leichenbegängnisse nach Althabendorf. Dort wurde die sterbliche Hülle des Verbliebenen am 10. Dezember 1910, einem traurig trüben Wintertage, von einer großen Zahl Leidtragender, unter denen sich viele

Berufsgenossen, insbesondere aus Reichenberg, befanden, auf den stillen Ortsfriedhof geleitet und hier zur letzten Ruhe bestattet.

Am 13. Dezember 1910 wurde an der Anstalt für den Verstorbenen ein feierlicher Trauergottesdienst zelebriert, an dem die katholischen Schüler, der Lehrkörper, außerdem der k. k. Landesschulinspektor i. R., Hofrat Klouček und der Vorstand des pädagogischen Universitätsseminars, Univers.-Professor Dr. Wendelin Toischer, teilnahmen.

Zahlreiche Beileidskundgebungen, welche der Anstalt von dem k. k. Landesschulrate, den Vorgesetzten, von Vertretern der Wissenschaft und aus den Kreisen der Berufsgenossen zukamen, gaben Zeugnis von der hohen Wertschätzung und Verehrung, die der Verbliebene allenthalben genoß.

Dieser Anerkennung am Abende seines Lebens in wohlverdienter Ruhe sich zu erfreuen, war ihm nicht beschieden. Sein Lohn war das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht und die Verehrung seiner Berufsgenossen und Schüler, die ihm auch über das Grab hinaus folgen wird.

In den Herzen der Schüler wird die Erinnerung an den wohlwollenden Lehrer und väterlich fürsorglichen Leiter lebendig bleiben, sein Geist wird auch in Zukunft seine Mitarbeiter leiten, sein Name wird in der pädagogischen Literatur den guten Klang bewahren, er wird in der Geschichte der Anstalt rühmend genannt werden.

Ehre dem Andenken dieses allzufrüh dahingegangenen guten und edlen Mannes!

Zur Biographie Martials.

I. Teil.

Über die Erteilung des *ius trium liberorum* an Martial sagt Mommsen¹⁾: „Er (Mart.) legt die Gewährung dieses Rechtes dem Caesar uterque bei [III 95²⁾, IX 97³⁾]. Aber es ist nicht deutlich, welche Cäsaren diese sind. Sind zwei zusammen regierende Herrscher gemeint, wie es doch erforderlich zu sein scheint, so kann nur an Vespasian und Titus gedacht werden. Die Bitte freilich kann auch in diesem Falle formell nur an Vespasian gerichtet worden sein. Aber späterhin mochte der Plural gesetzt werden, um durch denselben anzudeuten, welcher Herrscher gemeint sei.“

Auf diese Bemerkung erwidert Friedländer⁴⁾, eine Zurückbeziehung auf eine so ferne Vergangenheit sei an der zweiten Stelle⁵⁾ sehr unwahrscheinlich. Er hält vielmehr für die zwei mit dem Ausdrucke *uterque* Caesar bezeichneten Herrscher die Kaiser Titus und Domitian⁶⁾ und meint, es sei vermutlich eine durch Titus erfolgte Verleihung erst durch Domitians Unterzeichnung oder Bestätigung rechtskräftig geworden.

Dieser Ansicht schließt sich eine ganze Reihe anderer Gelehrter an, so insbesondere Gilbert⁷⁾, Spiegel⁸⁾, dann Ribbeck⁹⁾, dieser

¹⁾ Röm. Staatsrecht II², S. 828, 4. Es ist hier der Wortlaut der zweiten Auflage gegeben, weil sich Friedländer (s. u.) gegen diesen wendet. In der dritten Auflage (888, 4) ist die Fassung dieser Anmerkung stark geändert. Dort heißt es: Sind zwei zusammen regierende Herrscher gemeint, so können diese nur Vespasian und Tit. sein. Doch kann der Poet auch andeuten wollen, daß Titus ihm dieses Recht auf Verwendung Domitians verliehen habe. Über diesen Zusatz vgl. unten Seite 24.

²⁾ V. 5 f.: *Praemia laudato tribuit mihi Caesar uterque natorumque dedit iura paterna trium.*

³⁾ V. 5 f.: *rumpitur invidia (quidam), tribuit quod Caesar uterque ius mihi natorum, rumpitur invidia.*

⁴⁾ Kommentar zu II, 91, 5. 6.

⁵⁾ Buch IX ist i. J. 94 herausgegeben: Friedl., Einl. zur Ausgabe, S. 61 f.

⁶⁾ a. a. O. S. 6: „Die beiden Cäsaren .. können nur Titus und Domitian sein.“

⁷⁾ Ausgabe, index nom. s. v. Titus.

⁸⁾ Gebh. Spiegel, Zur Charakteristik des Epigrammatikers M. Valer. Martialis. Progr. des Gymnas. zu Hall in Tirol (I 1890–91, II 1891–92) II, 19.

⁹⁾ Gesch. d. röm. Dicht. III, S. 268: „Das Dreikinderrecht erhielt er unter Titus, wie es scheint, und Domitian hat es bestätigt.“

freilich nicht unbedingt, Schanz¹⁰⁾ und Kroll¹¹⁾, während Gsell die Frage unentschieden läßt¹²⁾.

Auf der anderen Seite hingegen steht nur Hübner¹³⁾.

Nichtsdestoweniger scheinen Friedländers Ansicht nicht unbedeutende Bedenken entgegenzustehen.

Vor allem kann sein Hinweis auf die chronologische Schwierigkeit, die darin liege, daß Martial i. J. 94 mit dem einfachen Ausdrucke *uterque Caesar* die beiden Kaiser Vespasian und Titus solle bezeichnet haben, nicht stichhaltig genannt werden.

Es stand doch ohne Zweifel auch noch i. J. 94 allen Zeitgenossen die Tatsache sehr gut in Erinnerung, daß Vespasian seinen Sohn Titus zum Mitregenten erhoben hatte; somit ist der Ausdruck „die beiden Kaiser haben mir dies Recht verliehen“, d. h.: ich erhielt es zu der Zeit, da „die zwei Kaiser“ herrschten — nur eine der gerade in der silbernen Latinität so ungemein beliebten, etwas gekünstelten Umschreibungen einer bestimmten Angabe: der Dichter konnte darauf rechnen, sofort verstanden zu werden. Wie in so vielen anderen Dingen kann auch in dieser Manier für Martial das Vorbild Ovids maßgebend gewesen sein, der z. B. in seiner Selbstbiographie sein Geburtsjahr bezeichnet als *das tempus*,

cum cecidit fato consul uterque pari (Trist. IV 10, 6).

Damals, i. J. 94, war eben nur dieses eine Paar von „zusammen regierenden Herrschern“ im Bewußtsein der Zeitgenossen lebendig. Anders, wenn jenes *uterque Caesar* etwa zur Zeit Traians gesagt worden wäre; da wäre ein Mißverständnis sehr leicht möglich gewesen, weil der Leser zunächst an die Mitregentschaft Traians in der letzten Regierungszeit Nervas gedacht hätte. Im Jahre 94 aber konnte man nur an ein Paar von Herrschern denken, an Vespasian und Titus¹⁴⁾.

Übrigens ist es nicht unmöglich, daß das Epigr. IX 97 einer weit früheren Periode angehört als die übrigen des neunten Buches; ja, es läßt sich ziemlich wahrscheinlich machen, daß es genau um die Zeit der Herausgabe des ersten und zweiten Buches, um das Jahr 86¹⁵⁾ gedichtet und, aus irgend einem Grunde vom Dichter vorläufig zurückgestellt, erst nach einer Reihe von Jahren wieder aus dem Pulte hervorgeholt wurde¹⁶⁾.

¹⁰⁾ Gesch. d. röm. Lit. II² 2, S. 151.

¹¹⁾ In der sechsten Auflage von Teuffels Literaturgesch., II, S. 317.

¹²⁾ St. Gsell, *Essai sur le règne de l'empereur Domitien*, p. 129, 5: Il est possible, que Titus ait accordé à Mart. ce droit 'et que Domitien le lui ait confirmé. Mais les deux Césars peuvent être aussi Vespasien et Titus.

¹³⁾ Wochenschr. f. klass. Philol. IV (1887), Sp. 815.

¹⁴⁾ Warum aber wahrscheinlich der Dichter die Namen der Herrscher, denen er die Verleihung des *ius tr. lib.* verdankte, lieber verschleiern als offen aussprechen wollte, darüber eine Vermutung unten S. 25.

¹⁵⁾ Friedl., Einl. zur Ausg., S. 52 f.

¹⁶⁾ Der Fall wäre ja nicht vereinzelt; man vgl. z. B., was Friedl. über einige Epigr. des XII. Buches sagt. Ausg. II, S. 218. Der Grund, der den Dichter veranlaßte, das Epigr. vorläufig zurückzulegen, kann vielleicht in der im Texte gleich zu erwähnenden formellen und inhaltlichen Verwandtschaft mit einem Gedichte des II. Buches erblickt werden (ähnlich Friedl. Einl. S. 60 über VII, 44 und 71); andererseits könnten wir das Motiv, das ihn bestimmte, es gerade ins neunte Buch

Es zeigt nämlich vor allem eine besondere Eigentümlichkeit in der Komposition, die Verwendung desselben Schlusses des Pentameters durch das ganze Gedicht, eine Eigentümlichkeit, die sich bei Martial sonst nur noch einmal findet: Ep. II 18.

Mit demselben Gedichte berührt es sich aber auch inhaltlich sehr nahe: beide richten sich gegen einen hämischen Neider des Dichters, in beiden ist — wie ja bei Martial immer — der Gegner nicht mit Namen genannt: der II 18 angesprochene Maximus ist, wie auch Friedl. z. St. bemerkt, eine fingierte Person, und IX 97 heißt es überall nur: *rumpitur invidia quidam*, wenn auch der Dichter, wie aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, wohl an eine bestimmte Person denkt, die aber nur seinem hier angesprochenen Freunde Iul. Martialis zu bekannt sei, als daß er sie erst beim Namen nennen müßte.

Zu diesen beiden Momenten aber, die allein nicht ausreichen würden, die Abfassungszeit des Gedichtes so hoch hinaufzurücken, kommt noch ein drittes.

Unter den Gütern, um die der Dichter nach seiner Aufzählung dort von seinen Gegnern beneidet wird, finden wir zwar das *ius trium liberorum* erwähnt, nicht aber seine durch die Verleihung des Titels eines Militärtribunen erworbene Ritterwürde (III 95, 9 f. u. s.).

Man könnte nun vielleicht daran denken, daß jener *quidam*, der, wie oben bemerkt, wahrscheinlich eine bestimmte Person ist, selbst dem Ritterstande angehört habe, so daß für ihn kein Anlaß vorlag, Martial um diese Auszeichnung zu beneiden. Doch dieser Einwand —

aufzunehmen, aus der hohen Nummer erschließen, die es in diesem Buche trägt: die fertig gestellte Anzahl von Epigrammen, wurde, um sie auf den Umfang eines Buches zu bringen, aus dem Vorräte von früherer Zeit ergänzt. Daß aber Mart. beim Abschluß des neunten Buches sich auch sonst nach solchen Lückenbüßern umsah, dürfen wir vielleicht daraus schließen, daß das mit der Nummer 101 versehene Gedicht *Appia, quam simili . . .*, das sich auf den unlängst vollendeten Tempel des Herkules bezieht, noch in dieses Buch aufgenommen wurde, obwohl im IX. Buche schon zwei Gedichte über dasselbe Thema Platz gefunden hatten (64 u. 65); da nämlich Martial sonst Gedichte verwandten Inhaltes entweder zu zweien oder dreien, ja viereen nebeneinanderstellt oder der besseren *iocorum mixtura* (VIII praef.) zuliebe durch ein oder „mehrere“ Gedichte verschiedenen Inhaltes voneinander trennt (vgl. Sch ulz e, *Martials Catullstudien in Fleckeisens Ibh. CXXXV* [1887], S. 640), so liegt der Schluß nahe, daß ein so großer Zwischenraum zwischen den drei das gleiche Thema behandelnden Epigrammen von vornherein nicht geplant war, vielmehr das Gedicht IX 101 ursprünglich für ein späteres Buch aufgespart wurde und nur aus dem angedeuteten Grunde noch im neunten Aufnahme fand. — Die Reihenfolge der Epigramme in den einzelnen Büchern, die Lindsay auf Grund seines vollständigeren handschriftlichen Apparates zum Teil auf eine neue Grundlage gestellt hat (*The Classic. Review* XVII, 50 b ff.), wäre wohl wert, einmal gründlich untersucht zu werden, zumal we often seem to see evidence of careful arrangement on the part of Mart.; auch würde eine mehr ins einzelne gehende Untersuchung über die Stoffe Martials mit besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen Büchern neu auftauchenden, dann verschwindenden und nach einer Reihe von Jahren wieder aufgenommenen Themen manches zur Lebensgeschichte des Dichters und zu seiner Würdigung beitragen. — Nebenbei sei mir die Bemerkung gestattet, daß mir das (russisch geschriebene) Buch von Malein: *Martial. Untersuchungen auf dem Gebiete des Dichters und seiner Interpretation* (Petersburg 1900), das nach der Anzeige von Sonny im *Literar. Zentralblatt* (1902, S. 767 ff.) über manche Punkte der Biographie des Dichters wichtige Aufschlüsse erteilt, hier leider unzugänglich war.

der ohnehin nicht gerade sehr nahe liegt — ist leicht zu entkräften: der Dichter, der ja an seinem Gegner kein gutes Haar läßt, würde diesen Umstand wohl in irgend einer Weise für sich ausgebeutet haben, indem er etwa, wenn der andere dem Ritterstande durch seine Abstammung angehörte, darauf hinwies, daß er sich seine Ritterwürde selbst verdient habe. Daß aber der Gegner ebenso wie Martial derlei *praemia* für seine dichterischen Verdienste erhalten hätte, ist nicht anzunehmen bei dem Manne, der *rumpitur invidia, quod amamur quodque probamur*.

Vielmehr werden wir durch diese Beobachtung wohl zu einem anderen Schlusse gedrängt.

Unser Dichter erwähnt gerade seine Erhebung in den Ritterstand, auf die er, wie wir später sehen werden, nicht wenig stolz war, mit großer Vorliebe: V 13, 2; IX 49, 4; XII 26, 2, ganz besonders aber an jener Stelle, wo er, gleichfalls im Streite mit einem seiner Gegner, alle Vorzüge hervorhebt, durch die er vor jenem ausgezeichnet sei. Da sagt er voll Selbstgefühl:

*Est et in hoc aliquid: vidit me Roma tribunum
et sedeo, qua te suscitavit Oceanus*¹⁷⁾ (III 95, 9 f.)

Wie erklärt es sich nun, daß er IX 97 bei gleichem Anlaß diesen Vorzug jenem *quidam* gegenüber nicht hervorkehrt? Man wende nicht ein, daß er keinen Grund hatte, alles hervorzuheben, was ihn vor dem Gegner auszeichnete; denn sonst hätte er auch jene andere kaiserliche Gunstbezeugung hier nicht erwähnt, die Verleihung des Dreikinderrechtes. Gerade dieser nämlich gedenkt er — natürlich abgesehen von den beiden Gedichten II 91 und 92, deren eines die Bitte um die Verleihung dieser Gnade, deren anderes den Dank für die erfolgte Verleihung enthält — nur äußerst selten: außer an unserer Stelle (IX 97) nur noch in dem eben genannten Ep. III 95; und er hatte doch Gelegenheit genug, auf sie hinzuweisen, zum Beispiel in den zahlreichen Gedichten, die sich mit der Einrichtung des *ius trium liberorum* beschäftigen!

Die Antwort kann nur lauten, daß Martial zur Zeit der Abfassung des Gedichtes IX 97 die Ritterwürde noch nicht besaß. Da er sie aber im dritten Buche bereits erwähnt, so folgt daraus, daß das in Rede stehende Gedicht wohl vor der Herausgabe des dritten Buches geschrieben wurde, also in den Jahren 86—87.

Für diese Zeit aber gestattet Friedländer selbst, den Ausdruck *uterque Caesar* auf Vespasian und Titus zu beziehen; sein Einwand geht nur auf die zweite der von Mommsen angeführten Stellen, auf IX 97.

Es gibt aber noch ein Bedenken gegen diese Datierung des Gedichtes. Vers 7 f. heißt es: *rumpitur invidia, quod rus mihi dulce suburbest parvaque in urbe domus, rumpitur invidia*.

Martial spricht hier von dem Hause, das er auf dem Quirinal in der Nähe des Floratempels besaß¹⁸⁾, nicht weit von dem Hause „Zur Birne“, in dem er früher zur Miete gewohnt hatte¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Oceanus ist der Theateraufseher, der auch dafür zu sorgen hat, daß niemand unberechtigter Weise auf den für die Ritter bestimmten vierzehn *subsellia* Platz nehme.

¹⁸⁾ Friedl. zu IX 18, 2.

¹⁹⁾ Mart. I 108, 3. 117, 7.

Nun wird allgemein angenommen²⁰⁾, daß der Dichter dieses Haus erst in späterer Zeit, „mindestens seit dem Jahre 94, sicherlich aber nicht vor dem Jahre 90“ besessen habe. Wäre diese Aufstellung richtig, so würde sich natürlich unsere Datierung als unmöglich erweisen.

Es ist aber sehr fraglich, ob wir zu dieser Annahme gezwungen sind. Jedenfalls kommt den zwei Stellen, die Friedländer anführt, wie auch Gilbert zugibt²¹⁾, keine Beweiskraft zu.

V 22, 3 f.: . . Tiburtinae sum proximus accola pilae,
qua videt antiquum rustica Flora Iovem.

VI 27, 1 f.: Bis vicine Nepos — nam tu quoque proxima Florae
incolis et veteres tu quoque Ficelias.

Beide Stellen lassen die Frage, ob der Dichter zur Zeit ihrer Abfassung im eigenen Hause oder zur Miete gewohnt habe, offen.

Wichtiger scheint die von Gilbert a. a. O. angeführte Stelle VII 92, 5.

Das Gedicht lautet:

„Si quid opus fuerit, scis me non esse rogandum“,
uno bis dicis, Baccara, terque die.
appellat rigida tristis me voce Secundus:
audis et nescis, Baccara, quid sit opus.
pensio te coram petitur clareque palamque:
audis et nescis, Baccara, quid sit opus.
esse queror gelidasque mihi tritasque lacernas:
audis et nescis, Baccara, quid sit opus.
hoc opus est, subito fias ut sidere mutus,
dicere ne possis, Baccara: „Si quid opus“.

Wenn wir die durchschnittlich sehr bedeutende Höhe der Mietzinse in Rom²²⁾ berücksichtigen und andererseits den Umstand, daß es unserem Dichter an barem Geld sehr oft gebrach²³⁾, so werden wir jedenfalls die Annahme von vornherein abweisen, daß er etwa, bereits im Besitze eines eigenen, wenn auch kleinen Hauses, dieses an andere abgegeben und selbst zur Miete gewohnt habe.

Aber es ist eben nicht wahrscheinlich — trotz der durchweg angewendeten ersten Person — daß das Gedicht auf Martial selbst Bezug hat.

So oft sich auch der Dichter über seine Mittellosigkeit beklagt und so gedrückt auch tatsächlich, nach den wiederholten Bitten um Kleidungsstücke²⁴⁾, um Ziegel für sein Dach²⁵⁾ zu schließen, seine

²⁰⁾ Friedl. Einl. S. 11; zu V 22, 3. VI 27, 1. Schanz S. 150; Ribbeck S. 271. In dem russisch geschriebenen Buche von Graf Olsujew: „Martial, eine biogr. Skizze“ wird nach Sonny, Wochenschr. f. kl. Phil. IX (1892) Sp. 438 f. gleichfalls (S. 91 ff.) der Beweis versucht, daß Mart. nach seiner Rückkehr aus der Aemilia, wenn auch in einem anderen Hause als früher, zur Miete gewohnt habe (V 22. 64. VI 27).

²¹⁾ Ausgabe, index s. v. Martialis: Martialis habitatio conducta: 117, 6 et (ut propter VII 92, 5 videtur) V 22, 3 sequ. VI 27, 1.

²²⁾ Vgl. Pöhlmann, Die Übervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung städtischer Zivilisation (Leipzig 1884), S. 74 ff.

²³⁾ I 107. V 16. VII 16. VIII 56. XI 108.

²⁴⁾ VI 82. VIII 28. (IX 49). X 73.

²⁵⁾ VII 36.

Vermögenslage zuweilen gewesen sein mag, so zeigt er doch auch an nicht wenigen Stellen der Bettelarmut gegenüber, der auch das Notwendigste fehlt, einen gewissen Ton spöttischer Verachtung; das zeigt uns, daß es bei ihm selbst bis zu diesem Grade der gänzlichen Entblößung von allen Mitteln nie gekommen sein kann. Man vergleiche z. B. I 92 mit Friedländers Bem., II 51, XI 56, besonders aber XI 32 mit der Schlußpointe: *non est paupertas, Nestor, habere nihil.*

Und nun lese man das oben ausgeschriebene Gedicht: in diesem Tone spricht Martial sonst an keiner Stelle über seine materiellen Verhältnisse. Vielmehr ist der Sprecher dieses Epigrammes nicht der Dichter selbst, sondern es ist einem andern in den Mund gelegt wie so manche andere, so, um ein bezeichnendes Beispiel anzuführen, das Gedicht XI 104.

Ebenso ist es wohl auch nicht gestattet, mit Friedländer aus der Stelle VIII 61, 6 zu schließen, daß Martial zur Abfassungszeit dieses Gedichtes noch kein eigenes Haus besessen habe.

Es heißt dort: Charinus ist außer sich vor Neid — nicht etwa über meinen Dichterruhm oder über meine Beliebtheit, sondern,

*quod sub urbe rus habemus aestivum
vehimurque mulis non, ut ante, conductis.
quid imprecabor, o Severe, liventi?
hoc opto: mulas habeat et suburbanum.*

Friedländer meint offenbar, wenn der Dichter bereits ein Haus besessen hätte, so würde er hier gesagt haben, daß er auch um diesen Besitz von Charinus beneidet werde.

Aber Martial erwähnt sein Haus hier einfach deshalb nicht, weil ihm sonst die Pointe seines Gedichtes verloren ginge. Diese ist doch wohl: Ich kann Charinus nichts Schlimmeres wünschen, als daß er meine (schlechten) Maultiere und mein (schlechtes: VII 91; X 48, 9; 58, 9; 94, 4; XII 57; XIII 42²⁶) Landgut bekomme. Martial sagt ja auch nicht, daß er das *ius trium liberorum* oder daß er die Ritterwürde besitzt — und es ist kaum anzunehmen, daß Charinus, wenn mit diesem Namen überhaupt eine bestimmte Person, sei es auch unter einem Decknamen, bezeichnet sein sollte, diese Auszeichnungen besessen habe, daher den Dichter um sie nicht zu beneiden brauchte²⁷).

Noch könnte man sich vielleicht versucht fühlen, aus der Stelle IX 18, 2 — nach Friedländer der ersten, an der der Dichter sein eigenes Haus erwähnt —, wo Martial den Kaiser bittet, ein Rohr des Marcischen Aquäduktes auf sein Landgut und in sein in der Stadt gelegenes Haus leiten zu lassen, zu folgern, daß er das Haus eben erst erworben oder

²⁶) Olsujew nimmt a. a. O. S. 93* an, daß das IX 18, VIII 61, X 58, XI 18 genannte, *sub urbe* gelegene *rus minimum* von dem *praedium Nomentanum* verschieden sei. Selbst wenn diese Annahme, die Sonny für erwiesen hält, obwohl sich mehrere Gründe gegen sie anführen ließen, richtig ist, ändert dies doch nichts an dem oben Gesagten; denn auch über den *ager suburbanus* klagt Mart. X 58, 9: *dura suburbani iugera pascimus agri* (vgl. Friedländers Bem.) — Wenn übrigens IX 97, 7 von einem *rus dulce sub urbe* gesprochen wird, so widerspricht dies keineswegs den anderen oben angeführten Stellen: es paßte dem Spötter eben, diesem Gegner gegenüber sein sonst so oft verlästertes Gütchen als besonders begehrenswert hinzustellen.

²⁷) Vgl. das oben S. 9 f. über Ep. IX 97 Ausgeführte.

zum Geschenke erhalten habe und jetzt daran gehe, es wohnlich einzurichten.

Allein, wenn es überhaupt nötig ist, für dieses Gesuch eine besondere Veranlassung ausfindig zu machen, so wird wohl mit größerem Rechte auf das Beispiel hinzuweisen sein, das unserem Dichter von Statius gegeben war. Statius hatte nicht lange vorher eine solche Vergünstigung vom Kaiser erhalten²⁸⁾, gewiß nicht, ohne um sie angesucht zu haben: was lag näher, als daß sein steter Rivale bald darauf für sich um die gleiche einschritt? Hat er doch um dieselbe Zeit bei anderer Gelegenheit den gleichen Vorgang beobachtet! Denn es ist wohl nicht ohne inneren Zusammenhang, daß das Gedicht, in dem sich Statius beim Kaiser für die Ehre bedankt, die er ihm durch eine Einladung zu einer großen Hoftafel erwiesen hatte²⁹⁾, so ziemlich in dieselbe Zeit fällt wie jenes Epigramm, in dem Martial um eine solche Auszeichnung bittet³⁰⁾.

Ein Einwand wäre noch zu beantworten. Man könnte sagen, daß die Richtigkeit unserer Annahme vorausgesetzt, unsere Anschauungen über die Vermögensverhältnisse des Dichters in den ersten Regierungsjahren Domitians eine weitgehende Änderung erfahren müßten.

Waren diese nach den bisherigen Darstellungen bescheiden, ja kümmerlich zu nennen, so würden wir jetzt bereits um diese Zeit bei Martial einen gewissen Wohlstand voraussetzen müssen.

Das dürfen wir aber auch.

Er besaß ja um diese Zeit schon unbestritten das Nomentanum³¹⁾, ferner den Sklaven Demetrius³²⁾, die Eltern der Erotion³³⁾ und den Alcimus, dem er I 88 eine Grabschrift widmet³⁴⁾. Er kann sich also um diese Zeit nicht mehr in gar zu dürftigen Verhältnissen befinden haben. Den Besitz eines Hauses, dessen Kleinheit er ja mehrfach hervorhebt³⁵⁾, dürfen wir ihm da wohl schon zutrauen. Andererseits klagt er auch in späterer Zeit noch oft genug über seine schlechte materielle Lage³⁶⁾.

²⁸⁾ Stat. silv. III 1, 61. Das Gedicht silv. III 1 ist nach Vollmer, Einl. zur Ausg. S. 7 im Sommer 91 verfaßt, Martials neuntes Buch i. J. 94 herausgegeben (oben Anm. 5).

²⁹⁾ Silv. IV 2 — verfaßt zwischen 93 und Sommer 95.

³⁰⁾ IX 91. Daß dieses Epigramm die Bitte um eine solche Einladung enthält, nicht aber den Dank für die erfolgte Einladung, bemerkt (gegen Friedl. u. Gsell) Ribbeck S. 270 und Boissier (Rev. des deux mond. CLX [1900] p. 271). Näheres über diese Frage wie überhaupt über das Verhältnis von Martial zu Statius, über diese *gelosia, nata della concorrenza nell' adulare lo stesso tiranno* (Romisi, *Atene e Roma* 75–76, p. 103) in einem folgenden Abschnitt. Hier nur noch eine Bemerkung: es könnte sich freilich das Gesuch gerade auf eine Einladung zu der Hoftafel beziehen, an der Statius und mit ihm viele Ritter und Senatoren (silv. IV 2, 32 f.) teilnahmen. Aber der Ton des Epigrammes zeigt eine gewisse Resignation, die ich besonders in der irrealen Form zu erkennen glaube (wenn... mich einlud: er läßt mich aber nicht): es ist vielleicht nicht zuviel herausgelesen, wenn man annimmt, daß die Bitte bald nach einer solchen Tafel an den Kaiser gerichtet wurde, um sich für ein nächstes Mal eine Einladung zu sichern.

³¹⁾ XIII 42 und 119.

³²⁾ I 101.

³³⁾ V 34 und 37; vgl. Friedl., Einl. S. 11.

³⁴⁾ Der letzte Name ist der Aufzählung Friedländers a. a. O. hinzuzufügen.

³⁵⁾ IX 18, 2. 97, 8.

³⁶⁾ XI 3, 108. XII 57, 4. Vgl. auch X 73 und Plin. ep. III 21. Daß übrigens

Wir können also wohl die Behauptung wagen, daß Martial um 86/87 bereits im Besitze eines Hauses gewesen sein kann. Damit aber wäre auch unsere Datierung von Ep. IX 97 als richtig erwiesen³⁷⁾ und der Schluß, den wir aus ihr für die Erklärung des Ausdruckes *uterque Caesar* gezogen haben.

Mußten wir aber so schon den Einwand zurückweisen, den Friedländer gegen Mommsens Ansicht erhebt (vgl. oben S. 7), so können wir auch die eigene Aufstellung Friedländers nicht gelten lassen.

Er erklärt den Ausdruck: *praemia laudato tribuit mihi Caesar uterque* und analog den anderen: ... *tribuit quod Caesar uterque ius mihi natorum* folgendermaßen: Zwei Kaiser, nämlich Titus und Domitian haben mir diese Auszeichnung verliehen. *Uterque* würde also „zwei“ bedeuten, ohne Rücksicht darauf, ob die zwei Dinge, die durch das Wort zusammengefaßt werden, miteinander näher verbunden sind als etwa durch das gewöhnliche *duo*, ohne Rücksicht, ob sie zusammengehören oder nicht. Denn daß etwa „*tribuit mihi Caesar uterque*“ bedeuten könnte: beide Kaiser, die ich darum bat, — zu dieser Annahme sind wir doch nicht berechtigt! Es wäre also bei *uterque* ein gleicher Bedeutungswandel zu statuieren, wie er zum Beispiel beim griechischen Dual tatsächlich eingetreten ist; das Wort würde einfach „zwei“ bedeuten wie Il. I 246 ἄγρε δύο zwei verschiedene Schafe aus der Herde bezeichnet, nicht zusammengehörige, oder X 46 δύο παῖδε zwei verschiedene Söhne des Priamos.

Ein solcher Bedeutungswandel ist aber bei dem Worte nicht nachweisbar. Vielmehr werden wir wohl *uterque Caesar* als ein Paar zusammen regierender Herrscher aufzufassen haben.

Wenn ferner Friedländer annimmt, eine von Titus gemachte Zusage betreffs der Verleihung dieses Rechtes sei von Domitian bestätigt und die Verleihung erst dadurch rechtskräftig geworden, so ist darauf folgendes zu erwidern:

In diesem Falle wäre doch zu erwarten, daß in der erhaltenen und von Friedländer ausdrücklich auf Domitian bezogenen Bitte Martials um dieses Recht (II 91 — über die Auffassung dieses Gedichtes nach unserem Standpunkte vgl. unten S. 15 ff.) etwas davon zu lesen wäre, daß der Bittsteller dieses Recht nicht als neue Gnade von diesem Kaiser zu erlangen wünsche, sondern daß es sich um die Bestätigung einer bereits durch dessen Vorgänger erfolgten Verleihung handle. Und dies wäre umsomehr zu erwarten, da ja Domitian bald nach seinem Regierungsantritte πράγματα ἐξέθηκε τῆρῶν πάντα τὰ πρὸς τε ἐκείνων (scil. Τίτου καὶ Οὐεσπασιανοῦ) καὶ πρὸς τῶν ἄλλων αὐτοκρατόρων δοθέντα τισίν (Dio excerpt. LXVII 2).

Das Gedicht macht aber ganz den Eindruck, daß hier zum ersten Male um die ungeschmälerte Verleihung jener Gnade eingeschritten wird, nicht um die Bestätigung einer schon gemachten Zusage:

den Klagen des Dichters nicht immer strengste Glaubwürdigkeit beizumessen ist, betont mit Recht E. Hübner, a. a. O. (oben Anm. 13) Sp. 816 und Deutsche Rundschau, 1889 (Bd. 59), S. 90.

³⁷⁾ Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, über einen anderen wichtigen

Rerum certa salus, terrarum gloria, Caesar,
sospite quo magnos credimus esse deos,
si festinatis totiens tibi lecta libellis
detinuere oculos carmina nostra tuos,
quod fortuna vetat fieri, permitte videri,
natorum genitor credar ut esse trium.
haec, si displicui, fuerint solacia nobis;
haec fuerint nobis praemia, si placui.

Denselben Eindruck hinterläßt auch die Lektüre des folgenden Gedichtes, II 92, in dem sich der Dichter für die Erteilung dieser Gnade bedankt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Martial das *ius trium liberorum* von Vespasian und Titus erhielt; jedenfalls hat er es, wie noch später gezeigt werden soll, durch Vermittlung des Titus von Vespasian erhalten, der ja allein das Verfügungsrecht darüber besaß. —

Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir auch in dem eben mitgeteilten Wortlaut des Ep. II 91.

Die Worte

si festinatis totiens tibi lecta libellis
detinuere oculos carmina nostra tuos

erklärt Friedländer: „wohl die beiden ersten dem Domitian gleichzeitig überreichten Bücher. (Vgl. Einl. S. 52)“. Dem widerspricht aber der Ausdruck *totiens*. Die Stelle bedeutet doch: nachdem ich dir so oft, also nicht jetzt zum ersten Male... Büchlein überreicht habe.

Deshalb glaubt Gilbert³⁸⁾, es handle sich um mehrere kleine Sammlungen, die Martial dem Kaiser von Zeit zu Zeit überreicht habe, natürlich vor dem Erscheinen des ersten Bandes der „Gesammelten Werke“.

Aber auch das werden wir kaum gelten lassen können.

Überhaupt scheint Ribbeck recht zu haben, wenn er, gegen Friedländer³⁹⁾, annimmt⁴⁰⁾, das fünfte Buch sei das erste gewesen, das der Dichter dem Kaiser Domitian überreicht habe, nicht aber das vierte oder gar das erste.

Keines der vier Gedichte, die Friedländer für seine Annahme anführt (I 4; IV 1; 8; 27), ist ein Widmungsgedicht im eigentlichen Sinne des Wortes:

I 4: Eine Bitte des Dichters an den Kaiser, ihm den freien Ton seiner Gedichte zu entschuldigen.

Punkt der Biographie Martials eine Folgerung vorwegzunehmen, die später, wo über das Verhältnis des Dichters zu Domitian ausführlicher zu sprechen sein wird, näher begründet werden soll: Aus unserer Datierung von IX 97 folgt nämlich mit Rücksicht auf III 95, 9 (vgl. oben S. 10), daß Domitian es war, dem unser Dichter durch Verleihung des Titulartribunates die Erhebung in den Ritterstand verdankte, und zwar geschah dies in den Jahren 86–88.

³⁸⁾ Wochenschr. f. klass. Philol. V (1888), Sp. 1074.

³⁹⁾ Einl. S. 52 und 56.

⁴⁰⁾ S. 261; ihm schließt sich Kroll an (bei Teuffel S. 318; doch vergleiche unten S. 16).

Contigeris nostros, Caesar, si forte libellos,
terrarum dominum pone supercilium.

qua Thymelen spectas derisoremque Latinum,
illa fronte precor carmina nostra legas.
innocuos censura potest permittere lusus:
lascivast nobis pagina, vita proba.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der erste Vers, wenn wir von anderswoher wüßten, daß diese Sammlung dem Kaiser gewidmet war, für uns eine Pointe enthielte, die ihm sonst fehlt. Er würde dann in übergroßer, aber dem Martial, besonders da, wo er den Kaiser direkt anspricht, sehr wohl anstehender Bescheidenheit sagen: Wenn Du das Büchlein, das ich Dir überreicht habe (libelli als plur. poetic. gefaßt) vielleicht einmal zur Hand nimmst — ich darf das ja eigentlich gar nicht erhoffen. Man vgl. aus dem wirklichen Widmungsgedicht V 1 die letzten zwei Verse:

tu tantum accipias: ego te legisse putabo
et tumidus Galla credulitate fruor.

Aber aus diesem Gedichte allein den Schluß zu ziehen, das ganze erste Buch sei dem Kaiser überreicht worden — dazu sind wir nicht berechtigt⁴¹⁾.

Das zweite jener Gedichte, IV 1, enthält einen Glückwunsch zu des Kaisers Geburtstag, spricht aber vom Kaiser durchwegs in der dritten Person und macht nicht die geringste Andeutung, daß es ein Buch einleite, das dem Kaiser überreicht werde. Wenn es bei Teuffel-Kroll a. a. O. heißt, das vierte Buch enthalte „aus ähnlichem Grunde wie das fünfte und achte“ nur etwa sieben sittlich anstößige Epigramme und dabei auf IV 1 verwiesen wird, so sei schon jetzt auf den gleich näher zu erörternden Unterschied zwischen diesen zwei dem Kaiser gewidmeten und allen anderen Büchern aufmerksam gemacht und auch daran erinnert, daß die Zahl sieben bei dem relativ kleinen Umfange dieses Buches (es ist mit seinen 89 Epigrammen das drittkleinste) nicht gar zu gering erscheint⁴²⁾.

IV 8: Aus diesem Gedichte will Friedländer schließen, daß Martial das vierte Buch dem Kaiser durch den Mundschinken Euphemus habe überreichen lassen.

Mit Unrecht, wie mir scheint. Das Gedicht enthält eine Angabe der verschiedenen Beschäftigungen, denen die einzelnen Tagesstunden gewidmet sind, und fährt dann fort:

hora libellorum decimast, Eupheme, meorum,
temperat ambrosias cum tua cura dapes
et bonus aetherio laxatur nectare Caesar
ingentique tenet pocula parca manu.
tunc admitte iocos: gressu timet ire licenti
ad matutinum nostra Thalia Iovem.

⁴¹⁾ Vgl. auch unten S. 19.

⁴²⁾ Vgl. auch insbesondere V 2, 5: lascivos lege quattuor libellos.

Das heißt doch nur, daß Euphemus, der tricliniarca⁴³⁾, dem Kaiser die Epigramme um diese Zeit vorlesen oder vorlesen lassen solle. Daß aber dies aus einem dem Kaiser gewidmeten Exemplare geschehen möge, davon ist hier nichts zu lesen.

IV 27 endlich lautet:

Saepe meos laudare soles, Auguste, libellos.
invidus ecce negat: num minus ergo soles?
quid, quod honorato non sola voce dedisti,
non alius poterat quae dare dona mihi?
ecce iterum nigros conrodit lividus ungues.
da, Caesar, tanto tu magis ut doleat.

Hier wird wohl der Kaiser angesprochen, es ist auch zu erwarten, daß diesem das Gedicht, als einzelnes, überreicht worden sei; aber von der Widmung eines Buches ist darin nicht die Rede.

Wie anders das erste Gedicht des fünften Buches:

Hoc tibi . . . Caesar — mittimus.
tu tantum accipias —

und vollends die an Domitian adressierte Epistel, die das achte Buch einleitet.

Aber noch mehr. Es finden sich im fünften Buche deutliche Hinweise darauf, daß der Dichter hier den ersten schüchternen Versuch macht, sich dem Kaiser mit seinen Gedichten zu nähern.

So gibt das Ep. V 6 Parthenius, dem Kämmerer Domitians, genaue Anweisungen, in welcher Weise und bei welcher Gelegenheit er die *timida brevisque charta* dem Caesar überreichen solle; man erkennt, wie bange dem Dichter um den Erfolg seines Wagnisses war.

Hingegen scheint das an Sextus, den Studienrat und Bibliothekar des Kaisers, gerichtete Gedicht V 5, in welchem Martial bittet:

sit locus et nostris aliqua tibi parte libellis
qua Peto, qua Marsus quaque Catullus erit

— gegen Ribbeck a. a. O. — mit der Widmung des Buches an den Kaiser nicht in Zusammenhang zu stehen. Das beweist vor allem der *Plural nostris libellis*: der Erklärung, die Ribbeck von diesem *Plural* gibt: „er hat also seine sämtlichen bis dahin erschienenen Werke — scil. dem Kaiser — eingesandt“ steht die Tatsache entgegen, daß Martial, wie gleich gezeigt werden soll, das dem Kaiser gewidmete fünfte Buch, eben, weil es dem Kaiser gewidmet war, ausdrücklich den vorangegangenen vier Büchern gegenüberstellt — vgl. unten S. 18. Freilich könnte man den *Plural* auch anders erklären, sei es als *plur. poet.*, sei es in dem Sinne von: Büchern wie den meinigen, d. h. Schöpfungen der leichtgeschürzten Muse; dazu paßte dann ganz gut der Schluß:

ad Capitolini caelestia carmina belli
grande cothurnati pone Maronis opus.

Dann würde also Martial den Bibliothekar des Kaisers bitten, dieses fünfte Buch in die kaiserliche Bibliothek aufzunehmen. Aber

⁴³⁾ Friedländer, Darstell. aus d. Sittengesch. Roms I⁶ 193.

brauchte er den Diener des Kaisers um diese Gunst zu bitten, ja, konnte er es tun, wenn er gleichzeitig den Kaiser persönlich bat, die Widmung anzunehmen, und einem Hofbeamten Anweisungen gab, wie er das Buch am besten dem Fürsten in die Hand geben könne?

Vielmehr scheint dies Gedicht einen ganz anderen Zweck zu verfolgen: das Wörtchen *qua Pedro . . . erit* deutet darauf hin, daß nach des Dichters Wunsch die *libelli* in eine neu zu errichtende Bücherei eingereicht werden sollen, und das *tibi* (*sit locus . . . aliqua tibi parte . . .*) darauf, daß dies eine Privatbibliothek des Sextus ist.

Martial übersendet also dem Sextus — wir behalten nun doch die immerhin natürlichere erste Erklärung des Plurals *libelli* bei — die ersten fünf Bücher zum Geschenke; genau so, wie er VII 17 die ersten sieben Bücher dem Iulius Martialis schickt.

Wenn wir uns übrigens daran erinnern, daß Domitian nach dem Zeugnis des Sueton (Dom. 20) *bibliothecas incendio absumptas impensissime reparare curavit*, ohne Zweifel mit Hilfe des *Palatini cultor facundus Minervae*, als welcher Sextus in unserem Gedichte gefeiert wird, so werden wir auch die Möglichkeit offen lassen können, daß es sich hier vielleicht um die Anlegung oder Wiederherstellung einer solchen öffentlichen Bibliothek handle. Für diese Möglichkeit spricht der besondere Nachdruck, mit dem der Dichter die amtliche Eigenschaft des Angeredeten, dessen Verhältnis zum Kaiser betont.

Jedenfalls werden wir also aus diesem Gedichte für die Richtigkeit der gedachten Annahme nichts folgern dürfen.

Desto mehr aber zeigt der oben Seite 16 mitgeteilte Schluß des Widmungsgedichtes, daß hier ein erster Versuch gemacht wird, der sich noch auf keinerlei Erfolge stützen kann. *Tu tantum accipias; ego te legisse putabo*: bescheidener konnte in diesem Falle niemand sprechen.

Und ganz besonders deutlich spricht V 2, 3 ff.:

. . . tu, quem nequitiae procaciores
delectant nimium salesque nudi
lascivos lege quattuor libellos:
quintus cum domino liber iocatur,
quem Germanicus ore non rubenti
coram Cecropia legat puella.

Martial stellt hier ausdrücklich dieses Buch in einen Gegensatz zu den vorausgegangenen und verspricht, hier alles sittlich Anstößige zu vermeiden, mit der Begründung, daß dieses Buch für den Kaiser bestimmt sei. Ganz ebenso beginnt das gleichfalls dem Kaiser gewidmete achte Buch mit den Worten:

Laurigeros domini, liber, intrature penates
disce verecundo sanctius ore loqui.
nuda recede Venus: non est tuus iste libellus.
tu mihi, tu, Pallas Caesariana, veni!

Das klingt wesentlich anders, als wenn er I 4 den Kaiser bittet, ihm den freien Ton seiner Gedichte zu verzeihen; hier verspricht er,

diesen Ton ganz zu vermeiden. Schon daraus allein erkennen wir, daß I 4 nicht einem Buche angehören kann, das dem Kaiser gewidmet war. Martial hätte ja wie im V. und VIII. so auch im I. Buche jenen Ton ganz vermeiden können: dann brauchte er sich seinerwegen nicht zu entschuldigen. Aber eben jene Entschuldigung zeigt, daß der Dichter voraussetzt, der Kaiser lese seine Gedichte in einer gewöhnlichen, für das ganze Publikum bestimmten Ausgabe.

Und endlich läßt auch das oben S. 17 angeführte Epigr. IV 27, wie auch schon Ribbeck hervorgehoben hat, erkennen, welches Motiv den äußerst bescheidenen⁴⁴⁾, ja, seinen Kritikern gegenüber furchtsamen⁴⁵⁾ Dichter bewogen haben mag, dem Kaiser eine Sammlung seiner Gedichte zu überreichen⁴⁶⁾.

Er hatte die Erfahrung gemacht, daß seine Gedichte beim Kaiser großen Anklang gefunden hatten. Daß dies aber bei dem für literarische Dinge sehr interessierten Kaiser⁴⁷⁾ möglich war, auch ohne daß ihm der Dichter seine Werke persönlich zu widmen brauchte, liegt auf der Hand.

Wir sind also wohl zu der Annahme berechtigt, daß Martial dem Kaiser Domitian vor dem fünften Buche keines seiner Bücher gewidmet hat.

Vielleicht aber hat er ihm vor dem Regierungsantritte, also als Caesar, derlei kleinere Sammlungen (s. Gilbert, oben S. 15) zugeeignet? Berichtet doch Sueton gerade von diesem Lebensabschnitte des nachmaligen princeps — natürlich mit dem ihm Domitian gegenüber eigenen gehässigen Unterton —, daß er simulavit . . . in primis . . . poeticae studium tam insuetum antea quam postea spretum et abiectum (Suet. Dom. 2)! Also wäre es immerhin möglich, daß der Dichter sich diese Neigung des Prinzen zunutze machte und ihm einige Erzeugnisse seiner Muse überreicht hat?

Es scheint aber nicht so. Denn in diesem Falle hätte Martial wohl später bei passender Gelegenheit darauf hingewiesen, daß er dem Fürsten nicht mehr unbekannt sei, so in dem Widmungsgedichte des ersten dem Kaiser überreichten Buches, des fünften (— nun vgl. man aber die Schlußworte dieses Epigrammes, oben S. 16 und 18), und besonders da, wo er den Fürsten mit Rücksicht darauf, daß dieser sich ja früher gerne mit Poesie beschäftigt habe, bittet, sich das Lob des Dichters gefallen zu lassen.

Eben an dieser Stelle aber (VIII 82, 2 ff.) ist das Gegenteil davon zu erkennen:

nos quoque — — —
posse deum rebus pariter Musisque vacare

⁴⁴⁾ I 5, 16. III 1, 3. 100, 4. IV 10, 5 ff. VII 81. IX 58, 8. Daß freilich diese Bekenntnisse nicht alle wörtlich zu nehmen sind, bemerkt richtig Ribbeck S. 278.

⁴⁵⁾ I 3.

⁴⁶⁾ Vgl. auch V 6, 18 f.: Si novi dominum novem sororum,
ultra purpureum petet libellum.

⁴⁷⁾ Näheres darüber in einem folgenden Abschnitte.

scimus, et haec etiam certa placere tibi.
fer vates, Auguste, tuos: nos gloria dulcis,
nos tua cura prior deliciaeque sumus.

Gerade dieser ganz allgemein gehaltene Ausdruck an einer Stelle, wo es so nahe lag, eine persönliche Anspielung zu machen, weist darauf hin, daß der Dichter von einem früheren Verhältnis zum jetzigen Kaiser nicht sprechen konnte⁴⁸⁾.

Wie ist aber dann jener Ausdruck *festinatis totiens tibi lecta libellis* (oben S. 15) zu verstehen?

Auf keinen Fall dürfen wir annehmen, daß das ganze Gedicht erst dann entstanden sei, nachdem das fünfte und achte Buch bereits dem Kaiser überreicht worden war, und später an die jetzige Stelle gesetzt wurde; denn der Dichter hat ja das *ius trium liberorum*, um das er in unserem Epigramme ansucht, bereits zur Zeit der Herausgabe des dritten Buches besessen: III 95, 6.

Es bleibt somit nichts anderes übrig, als dieses Gedicht auf einen anderen Kaiser als Domitian zu beziehen, natürlich einen früheren, und anzunehmen, daß der Dichter, als er im Jahre 85 daran ging, „die neueren Blüten seines Witzes, die in der ganzen Welt verstreut waren“, gesammelt herauszugeben, auch dieses ältere Gedicht der Aufnahme in diese Sammlung für würdig erachtete.

Nahe läge der Gedanke, daß das Epigramm an Kaiser Titus gerichtet sein könnte.

Wir besitzen ja in dem sogenannten *liber spectaculorum* einen solchen libellus, den Martial diesem Kaiser gewidmet hat, und zum Überfluß⁴⁹⁾ wird von diesem ausdrücklich bezeugt, daß es tatsächlich festinanter hergestellt worden sei:

Da veniam subitis: non displicuisse meretur,
festinat, Caesar, qui placuisse tibi (I. sp. 32).

Auch könnte man auf die immerhin auffallende Übereinstimmung hinweisen, mit welcher sowohl dieses Distichon als auch das Ep. II 91 das *placere* dem *displicere* entgegensetzt:

haec, si displicui, fuerint solacia nobis;
haec fuerint nobis praemia, si placui
und non displicuisse meretur,
festinat, Caesar, qui placuisse tibi.

Eine solche Entgegensetzung dieser zwei Ausdrücke findet sich sonst an keiner Stelle Martials.

Es wäre nun an sich denkbar, daß der Dichter diesem einen beifällig aufgenommenen Büchlein ein oder zwei andere nachfolgen ließ; und darauf würde sich also dann der Ausdruck *libelli totiens festinatis* beziehen. *Festinatis* müßten sie alle, d. h. der zeitliche Abstand zwischen der Widmung der einzelnen müßte sehr gering gewesen sein, wenn wir bedenken, daß der Dichter diesem Fürsten bei dessen kurzer

⁴⁸⁾ Nach dem Gesagten wird wohl auch der von Friedländer (z. St. u. Einl. S. 11) auf Titus und Domitian bezogene Ausdruck: *manus . . . nota Caesaribus* (I 101, 2) anders zu erklären sein. Vgl. unten S. 23.

⁴⁹⁾ Zum Überfluß deshalb, weil dies schon aus dem Inhalte des Buches selbst hervorgeht; vgl. Friedl., Einl. S. 138; unten S. 23 f.

Regierungszeit solche libelli totiens, also doch mindestens dreimal überreicht haben sollte. Freilich könnte er ja damit schon vor dem Regierungsantritte des Titus den Anfang gemacht haben: der liber spectaculorum müßte keineswegs der erste von diesen libelli gewesen sein.

Und auch die Tatsache könnten wir erklären, wieso sich von all diesen Sammlungen nichts auf unsere Tage erhalten habe.

Martial hat ja in seinen früheren Jahren gar nicht daran gedacht, seine Gedichte, die meist in wenigen Exemplaren im kleinen Kreise von Hand zu Hand gingen, zu sammeln und durch eine Buchausgabe der Vergessenheit zu entreißen. Erst ein besonderer Anlaß, das überhand nehmende Treiben der Plagiatoren, daß ihn in jeder Weise, besonders aber in materieller Beziehung schädigte, bewog ihn dazu⁵⁰⁾.

Er hat also diese dem Titus gewidmeten libelli, die er nach unserer Annahme geschrieben hat, zur Zeit der Abfassung nicht veröffentlicht.

Er hat aber gewiß auch in späterer Zeit keine zweite Ausgabe davon veranstaltet⁵¹⁾, und zwar infolge eines Umstandes, der gleich in anderem Zusammenhange angeführt werden wird; das sehen wir daraus, daß der lib. spect. — wie auch die Xenia und Apophoreta — bei der ersten Gesamtausgabe des Dichters, die wohl bald nach seinem Tode erschien, ohne Buchnummer auftrat⁵²⁾. Hätte Martial darauf Wert gelegt, daß diese kleine, auch ihrem inneren Gehalte nach nicht sehr bedeutende Sammlung der Nachwelt erhalten bleibe, d. h., hätte er von ihr eine zweite, verbesserte Auflage veranstaltet, so würde er sie wohl ebenso wie alle anderen Epigrammensammlungen der späteren Zeit mit einer Buchnummer versehen haben, schon, um die Summe seines Schaffens größer erscheinen zu lassen. So aber verdanken wir die Erhaltung dieses Büchleins, das noch dazu in der Überlieferung stark verstümmelt ist⁵³⁾, nur dem Zufall, vielleicht dem stofflichen Interesse, das es manchem Leser bot, nicht aber dem Willen des Dichters.

Es wäre nach alledem, wie gesagt, an sich denkbar, daß unser Gedicht II 91 an Titus gerichtet ist.

Aber dieser Annahme steht eine Tatsache gegenüber, die sie als recht unwahrscheinlich, wenn nicht als unmöglich erscheinen läßt.

Es ist bekannt, mit welcher unversöhnlichen Hasse Domitian seinen Bruder Titus von der frühesten Jugend bis über das Grab hinaus ver-

⁵⁰⁾ Friedländer, Einl. S. 52; Ribbeck, S. 260.

⁵¹⁾ Man vermag nicht einzusehen, wieso Friedländer (Einl. S. 137; Sittengeschichte III⁶ 472) von einer zweiten Ausgabe des lib. spect. sprechen kann, in welche nachträglich einige auf Spiele des Domitian bezügliche Epigramme aufgenommen worden seien: abgesehen davon, daß der Beweis im einzelnen, wie schon Schanz bemerkt (R. L. G. II 2, S. 153) und wie in einem späteren Abschnitte näher gezeigt werden soll, nicht als gelungen betrachtet werden kann, widerspricht dieser Annahme die gleich weiter anzuführende Tatsache, daß Domitian es nicht vertragen konnte, wenn sein Bruder „in seiner Gegenwart“, also doch wohl auch in einem der Öffentlichkeit übergebenen Buche gelobt wurde — und nun vollends in der maßlosen Weise des lib. spect. (vgl. unten S. 26). Dazu kommt der oben im Text angedeutete Umstand, daß der lib. spect. nicht in die Sammlung aufgenommen wurde, wenigstens bei Lebzeiten des Dichters. Friedländers Annahme wird übrigens geteilt von Gilbert (Ausg., ind. nom. s. v. Tit.), während Kroll (bei Teuffel S. 317) die Sache unentschieden läßt.

⁵²⁾ Friedl. Einl. S. 139; 17.

⁵³⁾ Id. ib. S. 137 f.

folgt hat⁵⁴). Sowohl im Gespräche als auch sogar in seinen Erlässen übte er nicht selten in versteckter Weise Kritik an dessen Regierungshandlungen, ja er betrachtete es als Beleidigung seiner eigenen Person, wenn man ihn, den Toten, in seiner Gegenwart lobte⁵⁵).

Und da hätte Martial, der doch gewiß alles vermied, was nur im entferntesten geeignet war, den Despoten zu reizen, ein Gedicht wieder ans Licht gezogen, in welchem eben jener Titus bezeichnet wird als

Rerum certa salus, terrarum gloria, Caesar,
sospite quo magnos credimus esse deos —?

Es kann also wohl einzig und allein Vespasian sein, an den jene Bitte um das Dreikinderrecht gerichtet ist; und so kommen wir auf diesem Wege zu dem gleichen Ergebnis wie durch die früheren Erwägungen.

Domitian hat ja auch für seinen Vater keine besondere Sympathie an den Tag gelegt⁵⁶) und wir dürfen sagen, mit mehr Recht als für seinen Bruder. Aber so weit kann es doch niemals gekommen sein, daß ihn ein Lob, das Vespasian gezollt wurde, persönlich verletzt hätte. Im Gegenteil: er erwies ihm als Kaiser manche Ehrenbezeugung, zu welcher er nach dem Herkommen nicht verpflichtet war. So, wenn er dem einen von den beiden Söhnen des Flavius Clemens, die er adoptiert hatte, nachdem er ihm den früheren Namen genommen, den seines Vaters Vespasian gab⁵⁷).

Er hatte also gegen die Veröffentlichung jener zwei an seinen Vater gerichteten Epigramme (II 91 und das Dankgedicht II 92) wohl nichts einzuwenden.

Dann wären also jene libelli totiens festinati dem Vespasian überreicht worden.

Ist uns aber diese Tatsache auch von anderer Seite her bekannt, so daß wir berechtigt wären, sie wenigstens für wahrscheinlich zu halten? In Bezug auf Kaiser Titus hatten wir für diesen Punkt eine Stütze an dem erhaltenen liber spectaculorum. Läßt sich auch hier wenigstens eine Spur entdecken, die nach dieser Richtung weist?

Ich glaube wohl.

⁵⁴) Suet. Dom. 2: neque cessavit insidias struere fratri clam palamque, quoad correptum gravi valetudine prius, quam plane efflaret animam, . . . pro mortuo deseri iussit . . . defunctumque nullo praeterquam consecrationis honore dignatus saepe etiam carpsit obliquis orationibus et edictis; zu dem consecrationis honor vergl. überdies die Bemerkung des (freilich hier nicht sehr vertrauenswürdigen) Plin. paneg. 11: dicavit caelo . . . Domitianus Titum, ut dei frater videretur. Vgl. Weynand bei Pauly-Wissowa s. v. Flavius VI 2, 2594, Z. 38 f. 65 ff.

⁵⁵) Dio exc. LXVII 2: ἐπήγον δὲ τὸν Τίτον τινές — οὐχ ὅτι καὶ ἀκούοντος τοῦ Δομιτιανοῦ — ἴσον γὰρ ἂν ἡμάρτανον, ὡσπερ ἂν εἰ αὐτὸν ἐκείνον παρόντα καὶ ἀκούοντα ἐλοιδόρουσιν κτλ.

⁵⁶) Vgl. die bekannte Äußerung bei seinem Regierungsantritte: et patri se et fratri imperium dedisse, illos sibi reddidisse (Suet. Dom. 13). Sueton führt diese Äußerung als Beispiel für den Hochmut Domitians an. Sie kennzeichnet aber auch die Gesinnung, die Domitian während der ganzen Regierungszeit seiner beiden Vorgänger gegen diese gehegt haben muß. Vgl. auch Weynand Sp. 2546 f.

⁵⁷) Suet. Dom. 15.

I 101 sagt Martial in der Grabschrift, die er seinem früh verstorbenen Schreiber Demetrius widmet:

Illa manus, quondam studiorum fida meorum,
et felix domino notaque Caesaribus,
destituit primos viridis Demetrius annos.

Friedländer bezieht den Ausdruck *notaque Caesaribus* auf Titus und Domitian. Da aber Martial zur Zeit der Herausgabe des ersten Buches, wie oben gezeigt wurde, dem Domitian noch kein Buch überreicht haben kann⁵⁸⁾, so können diese Caesares nur Vespasian und Titus sein⁵⁹⁾.

Wir erfahren also, daß Vespasian die Handschrift des Schreibers Martials bekannt war: es hat ihm somit offenbar unser Dichter Sammlungen seiner Epigramme gewidmet.

Wenn sich von diesen Sammlungen nichts auf unsere Tage erhalten hat, so erklärt sich dies zum Teil noch leichter als die analoge Tatsache, die wir oben für die nach unserer früheren Annahme dem Titus überreichten libelli festzustellen hatten.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Martial erst spät daran ging, seine Dichtungen gesammelt der Öffentlichkeit vorzulegen. Zur Zeit Vespasians hat er also diese libelli wohl nicht herausgegeben. Aber er wird sie auch später nicht veröffentlicht haben, als er sich einmal zur Herausgabe seiner Epigramme entschlossen hatte.

Freilich fällt hier jenes Moment weg, auf das wir vorhin das Hauptgewicht legen durften — die Furcht vor Domitian. Aber dafür fällt ein anderes sehr in die Wagschale.

Martial war ja zur Zeit Vespasians noch verhältnismäßig recht jung gewesen, und es ist begreiflich, daß er die *apinae tricaeque et si quid vilius istis* (XIV 1, 7) aus dieser Zeit den *dominae fastidia Romae* (I 3, 3) nicht aussetzen mochte. Er beklagt sich ja fast (I 113) über das Vorgehen des Verlegers Q. Pollius Valerianus,

per quem perire non licet meis nugis,

daß er diese dichterischen Jugendsünden wieder hervorgezerrt habe, alles das,

quaecumque lusi iuvenis et puer quondam
apinasque nostras, quas nec ipse iam novi.

Auch Martial ward erst durch Übung zum Meister. Gehört doch der später abgefaßte *liber spectaculorum* nach dem Urteile der beru-

⁵⁸⁾ Jetzt vermögen wir auch eine auffällige Tatsache zu erklären, die in diesem Zusammenhange aufstößt: was wohl für Martial der Grund gewesen sein mag, so lange Zeit (bis zum Herbst 89) verstreichen zu lassen, bevor er dem Kaiser eines seiner Bücher widmete; es wäre doch zu erwarten gewesen, daß er gleich nach dem Regierungsantritte den Versuch machte, sich bei ihm beliebt zu machen. Aber der Grund lag wohl in der Befürchtung, es könne ihm zum Schaden gereichen, daß er bei Titus in Gunst gestanden sei (s. unten S. 25 f.) und ihn in so enthusiastischer Weise gepriesen habe. Da war es in der ersten Zeit für ihn geratener, sich etwas im Hintergrunde zu halten. (Ähnlich Spiegel I 28).

⁵⁹⁾ Vielleicht ist es sogar erlaubt, den Ausdruck auf jene Zeit zurückzubeziehen, wo die beiden zusammen regierten. Es gibt zwar einen guten Sinn, zu verstehen: „Die Hand, die gewürdigt war, (sogar) von Kaisern gekannt zu sein“, aber der Ausdruck ist noch bestimmter gefaßt, wenn er besagt: „Die Hand, die unseren beiden Kaisern (d. h. den regierenden) bekannt ist“.

fensten Kritiker zu dem Schwächsten, was der Dichter überhaupt geschrieben hat. Und wenn wir dies oben mit Friedländer auf Rechnung der Eilfertigkeit des Dichters bei der Abfassung des Büchleins gesetzt haben (S. 20), so werden wir doch auch nicht umhin können, E. Hübner beizustimmen, der⁶⁰⁾ schon in den Xenia und Apophoreta gegenüber dem lib. spect. einen erheblichen Fortschritt in künstlerischer Beziehung erblickt⁶¹⁾.

Der Umstand, daß Mommsen seine in der zweiten Auflage des „Röm. Staatsrechtes“ über den fraglichen Punkt der Biographie Martials ausgesprochene Meinung später geändert hat (vgl. oben Anmerk. 1), vielleicht bestimmt durch die von Friedländer vorgebrachten Bedenken, macht es uns zur Pflicht, uns noch ein wenig mit der späteren Ansicht des Gelehrten zu beschäftigen.

Er sagt: „Doch kann der Poet auch andeuten wollen, daß Titus ihm dieses Recht auf Verwendung Domitians verliehen habe“.

Darauf ist nun folgendes zu erwidern:

Erstens hat es nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß Domitian mit derlei Anliegen an seinen Bruder herantreten sei. Selbst wenn wir zugeben, daß eine solche Verwendung für einen Bittsteller gar nichts von dem Charakter einer persönlichen Bitte an sich hatte, so war doch das Verhältnis zwischen den beiden Brüdern, wenigstens von der Seite Domitians, so unfreundlich, daß sich Domitian wohl auch in solchen Dingen nicht an Titus gewendet haben wird⁶²⁾.

Aber auch wenn dieses Bedenken wegfällt, ist zweitens daran zu erinnern, daß eine solche Verwendung Domitians für den Dichter zur Voraussetzung hätte, daß dieser dem Prinzen in irgend einer Weise näher getreten sei, also ihm jedenfalls das eine oder andere seiner Gedichte gewidmet oder ihm eine ganze Sammlung von Epigrammen überreicht habe. Daß dies aber in Wahrheit nicht der Fall war, glauben wir oben (S. 19 f.) dargetan zu haben.

Und endlich ist es drittens aus dem oben (S. 21 f.) angeführten Grunde kaum anzunehmen, daß Martial das Gedicht II 91 — das also in diesem Falle an Titus gerichtet wäre — unter Domitian veröffentlicht hätte. Selbst wenn Domitian einst in eigener Person das Gesuch bei seinem Bruder unterstützt hatte, mußte die Weise, in der hier vom Kaiser gesprochen wird (*sospite quo magnos credimus esse deos*), auf ihn seiner ganzen Charakteranlage nach verletzend wirken.

⁶⁰⁾ In dem Anm. 36 erwähnten Aufsätze in der „Deutschen Rundschau“.

⁶¹⁾ Sollte nach alledem unser Nachweis, daß Epigr. II 91 und 92 an Vespasian gerichtet sind, gelungen sein, so wäre, in Übereinstimmung mit Friedländers Annahme (Einl. S. 53), daß das zweite Buch „vielleicht meist aus Gedichten besteht, die der Zeit des Vespasian und Titus angehören“, die Liste der Epigramme, die dieser Zeit sicher zuzuweisen sind, um zwei zu vermehren. Als drittes käme II 90 hinzu: unten S. 26 f.

⁶²⁾ Suet. Tit. 9: (Titus) fratrem insidiari sibi non desinentem sed paene ex professo sollicitantem exercitus . . . consortem successoremque testari perseveravit. . . . Titus non numquam secreto precibus et lacrimis orans, ut tandem mutuo erga se animo vellet esse. — Über das Mißtrauen, das Domitian und sein Kreis gegen Titus hegte, vgl. Plin. ep. IV 9, 2: Iulius Bassus Titum timuit ut Domitiani amicus.

Durch diese Ausführungen fällt, wie mir scheint, auch etwas Licht auf die fast ganz im Dunkeln liegenden Lebensverhältnisse unseres Dichters in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Rom.

Wir dürfen nunmehr annehmen, daß er dem Kaiser Vespasian einzelne Sammlungen seiner Gedichte überreicht hat und von diesem dafür durch die Verleihung des *ius trium liberorum* ausgezeichnet wurde. Aus den bereits mehrmals zitierten Versen III 95, 5 f.

*praemia laudato tribuit mihi Caesar uterque
natorumque dedit iura paterna trium*

erfahren wir weiter, daß der Kaiser es auch an anerkennenden Worten nicht fehlen ließ.

Möglich ist es überdies, daß mit den an erster Stelle genannten *praemia* auf Geldgeschenke angespielt ist, mit denen er von den beiden Caesares bedacht wurde⁶³). Von Vespasian wenigstens wird ausdrücklich bezeugt⁶⁴), daß er *praestans poetas . . . congiario magnaue mercede donavit*. Noch wahrscheinlicher ist freilich die Annahme, daß die *praemia* von den *iura paterna* gar nicht zu scheiden sind, sondern beide Ausdrücke ein und dasselbe besagen⁶⁵). Wäre aber mit dem Ausdruck *praemia* eine andere Auszeichnung gemeint als das *ius trium liberorum*, so hätte der Dichter wohl auch später einmal Anlaß genommen, diese Auszeichnung gelegentlich zu erwähnen.

Auf alle Fälle sehen wir, daß Martial bei Kaiser Vespasian in Gunst stand; und wir gehen wohl nicht fehl mit der Annahme, daß er diese Gunst der Fürsprache des Titus zu verdanken hatte.

Darauf weist vor allem schon der zweimal für dieselbe Sache gebrauchte Ausdruck *Caesar uterque*. Die formelle Bitte war, wie wir oben gezeigt zu haben glauben, an Vespasian gerichtet, ebenso das Dankgedicht II 92. Jener Ausdruck aber, der den Vorgang nach einer Reihe von Jahren dankbar erwähnt, nennt „die beiden Kaiser“. Das gestattet den Schluß, daß das Gesuch durch Vermittlung des Titus Erhöhung fand. Daß aber der Dichter diesen Fürsten an jenen späteren Stellen nicht mit Namen nannte, sondern mit dem Vater unter dem etwas rätselhaften Ausdruck *uterque Caesar* mit einbegriff, dazu mochte ihn jene Scheu bewegen, die er davor empfinden mußte, unter den Augen Domitians den Titus zu rühmen⁶⁶). Lieber umschrieb er also die beiden Namen in ähnlicher Weise, wie man mit den Namen der Kaiser zu verfahren pflegte, die der *damnatio memoriae* zum Opfer gefallen waren⁶⁷).

⁶³) So Hübner, *Wochenschr. f. kl. Philol.* IV 815, während Friedländer z. St. die Frage, welche *praemia* hier gemeint seien, offen läßt.

⁶⁴) *Suet. Vesp.* 18.

⁶⁵) Das *-que* in *natorumque* wäre dann nicht als kopulatives, sondern als explikatives zu verstehen, wie z. B. *Verg. Aen.* II 148:

effigies sacrae divom Phrygiaeque penates.

⁶⁶) Vgl. bes. die Anm. 55 angeführte Stelle aus Dio.

⁶⁷) So ist der Name Domitians umschrieben *C. I. L. XI 5992: ab imp. Traiano Aug. Germ. ob bellum Dacic. torquib. armill. phaleris corona vallar. et a priorib. principibus. eisdem donis donato ob bellum Germa. et Sarmatic. III 10.224: donis donat. ab imp. Caesare Aug. bello Dacico torquibus cet.* Mommsen, *Sitz.-Ber. d. preuß. Akad. d. Wiss.* 1903, S. 817: *proc(uratori) imp. Caesaris Aug. Germanici.*

Der Name Neros: *C. I. L. XI 5211: quaest(ori) Caesar. Aug.*

Ferner haben wir alle Ursache, zu glauben, daß der einfachen, anspruchslosen Soldatennatur⁶⁸⁾ Vespasians das höfisch schmeichelnde Wesen des Dichters unmöglich zusagen konnte. Dazu kommt, daß der Kaiser, so gerne er auch im allgemeinen den geistigen Interessen seine Förderung angedeihen ließ⁶⁹⁾, dennoch bei seinem auf das Praktische gerichteten Sinne, bei seiner nicht allzu umfassenden Bildung die künstlerischen Qualitäten Martials kaum nach Gebühr einzuschätzen wußte.

Ganz anders Titus, der sich in der Jugend selbst als Poet versucht hatte und sich nach der Aussage des älteren Plinius durch großes Wissen, durch hohe Kunst der Beredsamkeit auszeichnete⁷⁰⁾.

Daß aber dieser Fürst ein gut Teil Schmeichelei vertragen konnte, das beweist die in enthusiastischem Tone gehaltene praefatio, mit der ihm Plinius seine *Naturalis historia* zugeeignet hat, das beweist vor allem der Ton des ihm später von Martial überreichten *liber spectaculorum*: ein Ton der Schmeichelei, wie ihn der Dichter selbst dem Kaiser Domitian gegenüber, der diese Art der Huldigung verlangte⁷¹⁾, erst in den späteren Jahren (im achten und neunten Buche) angeschlagen hat.

Der Mann aber, der unseren Dichter überhaupt an den kaiserlichen Hof empfohlen hat, könnte Quintilian gewesen sein. Dieser war ja von Vespasian als erster öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit in Rom angestellt worden⁷²⁾, auf sein Wort wird man also in literarischen Dingen gehört haben. Wenn auch in jenem Verse „*praemia laudato tribuit mihi Caesar uterque*“ das Wort *laudato* wohl nicht in dem Sinne zu nehmen ist „mir, der ich ihnen (sc. von einem andern, also etwa von Quintilian) gelobt worden war“, sondern so, wie es oben S. 25 verstanden wurde, so steht doch wenigstens eines fest, daß der Rhetor mit unserem Dichter ziemlich eng befreundet gewesen sein muß. Das geht aus der Art hervor, wie sich Martial dem *vagae moderator iuventae* gegenüber entschuldigen zu müssen glaubt,

vivere quod propro pauper nec inutilis annis (II 90, 3).

Anderseits liegt es nahe, die Abfassungszeit des Ep. II 90 in eine frühe Zeit, in die Zeit Vespasians⁷³⁾ zu verlegen, weil es in dem überlieferten corpus den Epigr. II 91 und 92 unmittelbar vorangeht, welche beide, wie wir oben gezeigt haben, der Zeit Vespasians mit größter Wahrscheinlichkeit angehören. Der Dichter hätte also, als er, um die

Der Elagabals: Pap. Hamb. 18 (S. 80 f.): *τῆς προαγωγῆς βασιλείας* (an mehreren Stellen; am vollständigsten erhalten Kol. II 12—13: *ἀπὸ Θεῶν ἕως Μεσορῆ δεξ [τετάρτου ἔτους] τῆς προαγωγῆς βασιλείας*).

Der des Maximin und Maximus: Notizie degl. scav. 1909, p. 210: *ad-ampliato iudiciis divi Alexandri Augusti ceterorumque principum.*

⁶⁸⁾ Dio exc. LXVI 10: *ὁ δὲ Ὀυεσπασιανὸς ἐκείνου μὲν (sc. τοῦ Δομιτιανοῦ) ἐταπεινοῦ τὸ φρόνημα. τοὺς δὲ ἄλλους πάντας οὐχ ὡς αὐτοκράτωρ, ἀλλ' ὡς ἰδιώτης, μνήμη τῆς προτέρας αὐτοῦ τύχης ἐθεξιοῦτο.* Suet. Vesp. 12: *mediocritatem pristinam frequenter etiam... prae se tulit.*

⁶⁹⁾ Vgl. die Belegstellen bei Schanz S. 14.

⁷⁰⁾ Plin. Nat. Hist. II 89; praef. 5. 11.

⁷¹⁾ Vgl. z. B. Suet. Dom. 13: *pari arrogantia, cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistolam, sic coepit: dominus et deus noster hoc fieri iubet cet.*

⁷²⁾ Suet. Vesp. 18. Hieron. a. Abr. 2104 = 88 p. Chr. n.; vgl. Teuffel-Kroll S. 326.

⁷³⁾ Als *non inutilis annis*, „noch nicht durchs Alter zur Arbeit untauglich

fast fertige Sammlung zu einem Buche zu vervollständigen⁷⁴⁾, in seinen aus früherer Zeit bereitliegenden Vorrat einen Griff tat, diese drei Gedichte zusammen an ihre jetzige Stelle gesetzt.

Zum Schlusse seien die Ergebnisse, zu denen wir auf Grund der bisherigen Untersuchung gelangt zu sein glauben, kurz zusammengefaßt.

I. Für die Biographie des Dichters:

1. Martial hat, lange, bevor er anfang, seine Epigramme zu veröffentlichen, dem Kaiser Vespasian einzelne kleine Gedichtsammlungen überreicht (S. 22 f.).
2. Er wurde von diesem Kaiser durch Worte der Anerkennung (S. 25) sowie durch die Verleihung des *iustrium liberorum* (S. 15) ausgezeichnet; andere Gunstbezeugungen scheint er von ihm nicht erhalten zu haben (S. 25).
3. Titus war es, der ihn dem Kaiser empfohlen hatte (S. 25 f.), und vielleicht Quintilian, der die Aufmerksamkeit des Titus auf ihn lenkte (S. 26 f.).
4. Martial besaß das eigene Haus schon um 86—87 (S. 14); er war also um diese Zeit nicht mehr so unbemittelt, wie gewöhnlich angenommen wird (S. 13).
5. Er ist Domitian vor dessen Regierungsantritt in keiner Weise näher getreten (S. 19 f.).
6. Das fünfte Buch war das erste, das er dem Kaiser Domitian gewidmet hat (S. 15 ff.). Der Grund seiner anfänglichen Zurückhaltung diesem Fürsten gegenüber lag in der Furcht, es könnte ihm zum Schaden gereichen, daß er bei Titus in Gunst gestanden war (S. 23, Anm. 58). Trotzdem hatte er
7. dem Kaiser Domitian seine Erhebung in den Ritterstand zu verdanken; sie erfolgte in den Jahren 86—88 (S. 14, Anm. 37).

II. Für die Chronologie der Epigramme:

1. Von dem *lib. spect.* ist unter Domitian keine zweite Auflage erschienen (S. 21, Anm. 51).
2. II 91 und 92 sind an Vespasian gerichtet (S. 22).
3. II 90 gehört wahrscheinlich der gleichen Zeit an (S. 26 f.). Diese drei Epigramme kommen also zu den von Friedländer (Einl. S. 53) aufgezählten Epigrammen des zweiten Buches, die der Zeit Vespasians zuzuweisen sind, hinzu (S. 24, Anm. 61).
4. IX 97 ist um das Jahr 86—87 verfaßt (S. 8 ff.).

III. Für die Erklärung einzelner Stellen:

1. Der Ausdruck *uterque Caesar* (III 95, 5; IX 97, 5) und die Worte *manus nota Caesaribus* (I 101, 2) beziehen sich auf Vespasian und Titus (S. 14 f. 23); die etwas dunkle Bezeichnung *uterque Caesar* ist nicht ohne Absicht gewählt (S. 25).

gemacht“ kann sich der Dichter ebensogut bezeichnen, wenn er in der Mitte der Dreißig steht, als wenn er (so Friedländer) die der Vierzig schon überschritten hat.

⁷⁴⁾ Vgl. oben Anm. 61; Anm. 16.

2. V 5 bittet der Dichter nicht um die Aufnahme seiner Bücher in die kaiserliche Bibliothek, sondern um ihre Aufnahme in die Privatbibliothek des Sextus oder eine der öffentlichen Büchereien, die Domitian wiederherstellen ließ (S. 17 f.).
3. VII 92 spricht nicht Martial selbst; er legt das Gedicht einem andern in den Mund (S. 11 f.).
4. IX 91 enthält eine Bitte um eine Einladung an die kaiserliche Hofafel; das Epigramm ist vielleicht nicht lange nach jener großen Hofafel geschrieben, zu der auch Statius geladen worden war (S. 13, Anm. 30).

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Hofrat Univ.-Prof. Dr. Alois Rzach, der mir für diese Arbeit nicht nur die erste Anregung gegeben hat, sondern ihr auch weiterhin seine Förderung zuteil werden ließ, wie auch Herrn Prof. Dr. Artur Stein, dem ich eine Anzahl sehr wertvoller Bemerkungen verdanke, sei an dieser Stelle der geziemende Dank ausgesprochen.

Verzeichnis der behandelten Stellen Martials.

| | Seite | | Seite |
|--------------------------|--|----------------------|------------------|
| lib. spect. 32 | 20 | IV 27 | 17. 19 |
| I 4 | 16. 18 f. | V 1 | 16. 18 |
| 88 | 13 | 2, 3 ff. | 18 |
| 101, 2 | 23 | 5 | 17 f. |
| II 18 | 9 | 6 | 17 |
| 90 | 24, Anm. 61. 26 | 22, 3 f. | 11 |
| —, 3 | 26, Anm. 73 | VI 27, 1 f. | 11 |
| 91 | 14 f. 15 ff. 20 ff. 24. ibd. A. 61. | VII 92, 5 | 11 f. |
| —, 1 f. | 22 | VIII 61, 6 | 12 |
| —, 7 f. | 20 | 82, 2 ff. | 19 f. |
| 92 | 15 | IX 18, 2 | 12 f. |
| III 95, 5 | 7. 14. 25. 26. | 91 | 13, A. 30 |
| IV 1 | 16 | 97 | 8 ff. 14, A. 37 |
| 8 | 16 f. | —, 5 | 7 f. 14 |
| | | —, 7 f. | 10 ff. 12, A. 26 |
| | | 101 | 9, A. 16 |

Prag, im April 1911.

Dr. Eugen Lieben.